

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 14. April 1992

Nr. 544



Baulinienplan Dorfstrasse West / OG Weingarten / Genehmigung

Mit Schreiben vom 11. Februar 1992 ersucht die Ortsbehörde Weingarten um Genehmigung des von ihr mit gleichem Datum beschlossenen Baulinienplanes "Dorfstrasse West". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussesverfahren den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Der Baulinienplan umfasst die im rechtskräftigen Zonenplan (RRB Nr. 750 vom 12. Mai 1987) entlang der Dorfstrasse ausgeschiedene zweigeschossige Wohn- und Gewerbezone sowie die Dorfzone. Zweck des vorliegenden Baulinienplanes ist die Ordnung der Strassenabstände und die Sicherstellung der Erschliessung der hinterliegenden zweigeschossigen Wohnzone. So sind im Plan beidseits der Dorfstrasse Baulinien erlassen, wobei die südliche einen Strassenabstand von 4 m und die nördliche einen von 6 m aufweist. Damit wird auf der Nordseite der Dorfstrasse der generelle ordentliche Strassenabstand von 4 m gemäss Art. 27 des BauR erhöht. Die Gemeinde begründet diese Erhöhung durch die vorhandene Böschung. Diesbezüglich sowie gegen die Zufahrtssicherung ist nichts einzuräumen. Der Baulinienplan ist zeckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Weingarten am 11. Februar 1992 beschlossene Baulinienplan "Dorfstrasse West" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Weingarten, 9508 Weingarten, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Dorfstrasse West", je mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes "Dorfstrasse West" mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

